Arbeiterzeitung 11/VIII. 1915.

Das Konsumentenschutzgesetz.

Heute tritt die neue kaiserliche Verordnung, die den Marktverkehr in Lebensmitteln neu regelt, in Kraft. Sie ersetzt die nunmehr ein Jahr geltende Verordnung vom 1. August 1914 und verschärft sie in vielen Punkten.

Man kann sie ein Konsumentenschutzgesetz nennen, denn sie erstrebt den Schutz der Verbraucher gegen Erzeuger und Händler, soweit behördliche Maßnahmen in letzter Stunde und richterliche Entscheidungen nach der Tat helfen können. Behörde und Gericht sind freilich ohnmächtig gegen Mängel der Produktion und gegen eine falsche Organisation des Handels. Immerhin muß die Verordnung, wenn sie streng gehandhabt wird, uns von den ärgsten Auswüchsen des Marktwuchers befreien. Auf die Handhabung kommt alles an.

Die Verordnung gibt zunächst den Statthaltereien die Ermächtigung, von Fall zu Fall oder periodisch die Vorräte aufzunehmen. Die Gegenstände des Lebensbedarfs sind jedoch nicht aufgezählt wie in den Kundmachungen Deutschlands, so daß immer Streit entstehen kann, was unter die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel (soll wohl heißen Futtermittel) für Haustiere dienenden Waren zu zählen ist. Die bisherigen Vorratsaufnahmen waren in der Regel recht unzuverlässig, die neue Verordnung verschärft daher die Anzeigepflicht des Warenbesitzers und straft falsche Anzeigen strenger (bis zu 2000 Kronen oder bis zu drei Monaten Arrest). Die Vorratsverheimlichung wird mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verordnung erweitert das Requisitionsrecht: Die Statthalterei, mit ihrer Ermächtigung die Bezirkshauptmannschaft, kann solche Bedarfsgegenstände anfordern „zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung", und zwar nicht bloß für Länder, Bezirke und Gemeinden, sondern auch für die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder für „andere Anstalten und Unternehmungen, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen". Es können also Requisitionen zu Gunsten von Approvisionierungsausschüssen, Konsumvereinen und anderen Anstalten vorgenommen werden, deren Tätigkeit „im öffentlichen Interesse" liegt. Das Enteignungs- und Vergütungsverfahren ist ausführlich geregelt (§§ 4 bis 7).

Vorratsaufnahme und Requisition sind außerordentliche Maßnahmen, wenn der Markt versagt. Für die normale Praxis wichtiger sind die Vorschriften, die den regelmäßigen Marktverkehr ordnen. Ihre Einhaltung haben die Einkaufenden selbst zu überwachen, damit sie nicht wieder außer Gebrauch kommen. Jeder Geschäftsmann hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraum an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. — Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwägen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten.

Die politische Landes- und die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen. Die Gemeinde des Marktortes hat durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Kleinhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatz zu verlautbaren und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte, Sorge zu tragen. Die Käufer tun gut, vor dem Einkauf die verlautbarten Verkaufspreise einzusehen!

Strenge Strafen sind auf die üblichen Marktmanöver gesetzt, den Markt zu „regulieren" oder zu umgehen. Hier kann auch der Käufer schuldig werden. Die Verordnung zählt vier solche Uebertretungen auf: 1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschickung des Marktes zu verringern; 2. den Händler, der einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schafft, auf dem Wege zum Markte abkauft; 3. wer auf den Markt gebrachte unentbehrliche Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft; 4. wer die auf dem Marktplatz als zulässig verlautbarten Verkaufspreise für Lebensmittel oder sonst festgesetzte Höchstpreise überschreitet — oder wer zu einer dieser vier Uebertretungen anstiftet oder bei ihr mitwirkt.

Die Strafe beträgt bis 2000 Kronen oder bis drei Monate Arrest, bei erschwerenden Umständen bis 5000 Kronen und sechs Monate.

Ausführlich behandelt und streng geahndet wird endlich die Preistreiberei. Doch sind die Merkmale dieser Uebertretung nicht scharf gefaßt. Es begeht sie, wer offenbar übermäßige Preise fordert. Wann ist der Preis übermäßig? Genügt diese Uebermäßigkeit noch nicht, wann ist der Preis offenbar übermäßig? Der Richter erhält keinen Maßstab, nach dem er die Uebermäßigkeit und die Offenbarkeit beurteilen soll, er wird also nach freiem Ermessen urteilen. Strafbar ist nicht nur erstens ein Verkäufer, der solche Preise fordert, sondern auch zweitens der Käufer, der den bisdahin üblichen Preis überbietet — vielleicht die heilsamste Bestimmung des Gesetzes. Strafbar sind drittens diejenigen, die miteinander Verabredungen treffen, die Konjunktur auszunützen und Ueberpreise zu fordern. (Ringbildung auf dem Markte.)

Besonders hervorgehoben sind noch folgende Preismanöver: 1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern; 2. wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben; 3. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständem zu bewirken.

Die Preistreiberei wird mit strengem Arrest und allenfalls daneben mit Geld bestraft. Der Strafsatz beträgt einen Monat bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 20.000 Kronen. Außerdem kann noch auf Verfall der Vorräte, Verlust der Gewerbeberechtigung und Veröffentlichung des Urteils erkannt werden.

Die Verordnung gibt ein erschöpfendes Register der Kniffe, durch die die Verbraucher seit Jahren geprellt worden sind, ohne daß sie Abhilfe fanden. Nur schade, daß es bloß auf den Markt der Kleinen und nicht auch auf Große wie auf das Zucker- und Spirituskartell Anwendung findet.